

An das
Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz
Abteilung IV/3
Museumstraße 7
1070 Wien

Per E-Mail an: team.s@bmvrdj.gv.at, begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 30.08.2019

GZ: BMVRDJ-S884.066/0006-IV 3/2019

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetz, mit dem die Strafprozeßordnung 1975, das Jugendgerichtsgesetz 1988, das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz, das Strafregistergesetz 1968 und das Tilgungsgesetz 1972 geändert werden (Strafprozess- und Jugendstrafrechtsänderungsgesetz 2019)

Der Berufsverband Österreichischer PsychologInnen (BÖP) beehrt sich nachstehende

Stellungnahme

zu den geplanten Änderungen abzugeben.

Zu den geplanten Änderungen des Jugendgerichtsgesetzes 1988

Zu Z 3, 23 und 25 (§§ 30, 54 und 63 Abs 2 JGG) – Ausbau der Schulungen für RichterInnen, StaatsanwältInnen in allen Instanzen der Jugendgerichtsbarkeit sowie BezirksanwältInnen und Personen im Jugendstrafvollzug

Der BÖP begrüßt die neuen Regelungen ausdrücklich, dass Personen, die in Strafverfolgungsbehörden und Hafteinrichtungen arbeiten, wo es zu Berührungspunkten mit Jugendlichen kommt, angemessene spezifische Schulungen erhalten. In den Erläuterungen zu der Gesetzesänderung wird angeführt, dass dieser besonderen Sachkunde durch einen wirksamen Zugang zu spezifischen Schulungen Rechnung getragen werden soll. Der Schwerpunkt der Schulungen liegt bei den Rechten von Jugendlichen, der Kinderpsychologie, geeigneten Befragungsmethoden und der Kommunikation in einer kindgerechten Sprache.

Aus der Sicht des BÖP ist im Rahmen des Ausbaus der Schulungen besonderes Augenmerk auf Fortbildungen aus dem Bereich der Forensischen Psychologie zu legen. Das Angebot sollte jedenfalls Fortbildungen zu Risikotätermanagement und Gefährlichkeitsmanagement umfassen, die von den RichterInnen, StaatsanwältInnen, BezirksanwältInnen und Personen im Jugendstrafvollzug verpflichtend zu besuchen und regelmäßig aufzufrischen sind.

Darüber hinaus regt der BÖP an, Fortbildungen im Sinne der interdisziplinären Systemkooperation zwischen den Justizanstalten, den Gerichten und der Bewährungshilfe oder den Nachbetreuungseinrichtungen anzubieten, da ein ständiger und guter Austausch zwischen den Systemkooperationen für eine erfolgreiche Zusammenarbeit benötigt wird. Das Schulungsangebot sollte Fortbildungen insbesondere zu den Themen Persönlichkeitsstörungen und Verhaltensstörungen umfassen.

In diesem Zusammenhang möchte der BÖP auch auf das Tätigkeitsfeld der Forensischen Psychologie hinweisen. Die Forensische Psychologie ist ein Teilgebiet der Psychologie. PsychologInnen, die in diesem Arbeitsgebiet tätig sind, befassen sich mit geistigen, sozialen sowie psychischen Ursachen der Verbrechenentstehung und Ver-

brechensdurchführung. Sie können ihr Wissen bei der Nachbetreuung von StraftäterInnen (z.B.: Antiaggressionstrainings) sowie schwerpunktmäßig im Bereich der Prävention und Rückfallvermeidung von TäterInnen einsetzen. Ebenso befassen sie sich mit der IntensivtäterInnenbehandlung, bei der sie mit ihren KlientInnen Strategien entwickeln.

Im Zuge des Strafprozess- und Jugendstrafrechtsänderungsgesetzes 2019 möchte der BÖP auch auf den Entwurf des neuen „Maßnahmenvollzugsgesetzes“ hinweisen. Die Neuerungen würden sich auch auf jugendliche Straftäter, die gemäß § 21 Abs 2 StGB in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher untergebracht werden, auswirken. Der Entwurf sieht vor, dass die Unterbringung psychisch beeinträchtigter StraftäterInnen gänzlich neu geregelt werden soll. Dieses Vorhaben wird vom BÖP begrüßt und darauf aufmerksam gemacht, dass Forensische PsychologInnen mit ihren Fachkenntnissen einen wesentlichen Beitrag in diesem Bereich leisten.

a.o. Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ
Beate Wimmer-Puchinger e.h.

Präsidentin

Mag.^a Marion Kronberger e.h.

Vize-Präsidentin

Mag.^a Hilde Wolf e.h.

Vize-Präsidentin